

## Der Rahmen des Möglichen

Wegen der Hilfsbedürftigkeit der Patienten ist das Verhältnis zwischen Tierhalter und Tierarzt besonders emotional und birgt einiges an Konfliktpotenzial. Auch aus rechtlicher Sicht ist die Beziehung zum Tierarzt oder zur Tierärztin nicht immer unproblematisch.

**D**urch ihren Beruf kommt Tierärztinnen und -ärzten eine gesellschaftliche Schlüsselrolle für den Tierschutz zu. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben sie, mit Fachwissen und Engagement, für die bestmögliche Wahrung des Wohls von kranken und verletzten Tieren zu sorgen. Daneben haben sie auch eine wichtige Beratungsfunktion, indem sie ihre Kundschaft in den Bereichen Ernährung, Haltung, Zucht und Pflege von Tieren kompetent und unabhängig aufklären. Als Tierärztin oder Tierarzt darf sich nur bezeichnen, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom verfügt. Das Führen einer privaten Tierarztpraxis muss zudem vom Kanton bewilligt werden.

Zwischen dem Tierarzt und dem Tierhalter besteht meist ein Auftragsverhältnis, für das die Regeln des Obligationenrechts (OR) gelten. Es handelt sich um einen Vertrag, bei dem der Tierarzt die vereinbarte und sorgfältige Behandlung des Tieres schuldet, um dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen und zu heilen. Zum Inhalt des Auftrags gehört in der Regel auch eine generelle Überprüfung des Gesundheitszustandes des Tieres, das Stellen einer Diagnose sowie die ausführliche und sachliche Beratung über eine allenfalls notwendige Therapie oder Operation unter Hinweis auf die damit verbundenen Risiken. Dies bedeutet unter anderem, dass Tierärztinnen und Tierärzte immer im Interesse des Tier-



### Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten:

Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht?

Kontakt:

[info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)

oder Telefon

043 443 06 43.

Mehr unter

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

halters und natürlich des Tieres, aber auch nach aktuellen tiermedizinischen Grundsätzen vorzugehen haben. Befolgen sie all diese Punkte, haben sie ihre vertragliche Pflicht erfüllt und die Halterinnen und Halter des Tieres müssen die vereinbarte Entschädigung für die erbrachte Leistung bezahlen.

### Behandlungserfolg wird nicht garantiert

Zu beachten ist, dass Tierärztinnen und Tierärzte dem Tierhalter zwar ein bestimmtes Tätigwerden, nicht aber auch das Gelingen der Behandlung schulden. Ebenso wenig wie ein Humanmediziner z.B. versprechen kann, dass eine Chemotherapie bei einem Menschen zur Heilung von Krebs führt, können Tierärzte eine Genesung (rechtlich: einen Erfolg) des behandelten Tieres garantieren.

Ihren Honoraranspruch verlieren sie nur dann, wenn sie nachweislich unsorgfältig oder nicht nach den Regeln

der tierärztlichen Kunst vorgegangen sind, z.B. wenn sie die Tierhalterin mangelhaft aufgeklärt haben, ihnen für die vorgenommene Behandlung die notwendigen Kenntnisse fehlten oder sie nicht die ungefährlichste Behandlungsmethode gewählt haben. Als Massstab für ihr Tun gilt jene Sorgfalt, die von einem pflichtbewussten Durchschnittstierarzt erwartet werden kann. Lässt sich ein Fehlverhalten nachweisen, muss das Honorar nicht bezahlt werden. Allenfalls entsteht ausserdem ein Anspruch auf Schadenersatz einschliesslich des sogenannten Affektionswerts (emotionaler Wert) des Tieres. \*



### Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsführerin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).